



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(13) Minderheitenschutz

Das Gesetz erschwert schließlich Änderungen der Satzung hinsichtlich der Aufweichung des **Minderheitenschutzes**, u. a. bei der Einberufungsregelung zu Mitgliederversammlungen. Dieser Schutz würde unterlaufen, wenn schwerwiegende Eingriffe in die Mitgliedschaft nicht der Satzung vorbehalten blieben. **Ermächtigungen gegenüber Dritten**, die Satzung zu ändern oder gar Zustimmungsvorbehalte vorzusehen, sind im Vereinsrecht generell zulässig. Die zeigt bspw. eine Entscheidung des *OLG Zweibrücken* (*OLG Zweibrücken* 27.06.2013 – 3 W 19/13, NZG 2013, 1271 f.). Dort war die Zulässigkeit einer Satzungsänderung an die Zustimmung oder Genehmigung eines Dritten gekoppelt, was das Gericht freilich als „dem Vereinsrecht wesensfremd“ bezeichnete. Zu Recht würde die Zulässigkeit solcher Bestimmungen sehr restriktiv gehandhabt. (Wagner, Verein und Verband, Rn. 192).

Das **Recht einer Minderheit zur Einberufung einer Mitgliederversammlung** gehört zu den Schutzrechten, was sich auch darin widerspiegelt, daß deren gerichtliche Durchsetzung gesetzlich vorgesehen ist, § 39 Abs. 2 BGB. Die gesetzliche Regelung des § 37 Abs. 1 BGB kommt nur (subsidiär) dann zum Zuge, wenn die Satzung selbst keine andere Bestimmung enthält.

Der Teufel steckt im Detail

Auch bei einem formell korrekten Einberufungsverlangen einer Minderheit besteht beim Vorstand eine **sachliche Prüfungspflicht**. Zwar besteht bei der Minderheit das Recht, auch ein objektiv unbegründetes Anliegen der Mitgliederversammlung zu unterbreiten, jedoch ist die Grenze bei rechtsmißbräuchlichen Anliegen zu ziehen. Keinesfalls geht es an, eine Zurückweisung wegen „Sinnlosigkeit“ zu gestatten. Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 BGB kann das Amtsgericht die Minderheit zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ermächtigen. Diese Kannvorschrift darf nicht dahin ausgelegt werden, daß das Gericht den Antrag bereits dann zurückweisen darf, wenn es eine Mitgliederversammlung nicht für geboten erachtet. Die Kannvorschrift drückt (lediglich) die Befugnis des Gerichts aus, rechtsgestaltend in die Vereinsverhältnisse eingreifen zu dürfen; sind die formellen Antragsvoraussetzungen erfüllt, so hat das Gericht keinen Ermessensspielraum, es muß die Ermächtigung erteilen. Nicht nachgeprüft werden darf die **Zweckmäßigkeit** einer Mitgliederversammlung, oder ob die Minderheit für ihre Anträge die erforderliche Anzahl von Ja-Stimmen erhalten wird; damit würde der sachlichen Entscheidung des zuständigen Vereinsorgans vorgegriffen. Es darf auch nicht erwogen werden, ob etwa erzielte Beschlüsse zweckmäßig und im Interesse des Vereins geboten sind. Auch wirtschaftliche Erwägungen dürfen nicht angestellt werden (s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 318).

Unsere nächsten Online-WEBINARE:

**Mi., 29.03. 09:30 11:00 Vereinsrecht Wissen: Expertenwissen sophisticated (Teil 3)
Gemeinnützigkeit**

Grundsätze gemeinnütziger Vereine
Pflicht zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit; Haftungsgefahren
Rechtsprechung und Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/688877449787535966>

Mi., 28.04. 18:00 20:00 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schwerpunkt: Umgang mit Medien, Pressevertretern, Redakteuren und Redaktionen, Erstellen von Pressemitteilungen, journalistische Darstellungsformen, Kommunikation von Vereinen und Verbänden, Social Media und der Umgang damit, Tipps und Tricks für eine gute Pressearbeit
Referent: Prof. Paul Witt

Anmeldung für die Online-Teilnahme: <https://attendee.gotowebinar.com/register/779352962284940632>

Die Veranstaltung findet **hybrid** statt (**Villa Prym, Seestraße 33, 78464 Konstanz**).

Wir öffnen um 17 Uhr die Türen der Villa Prym und Sie dürfen sich auf Getränke und Leckereien freuen.

Für unsere Planung bitten wir diejenigen, die vor Ort sein werden, um Anmeldung per Mail bis zum 24.04.2023 an feil@villaprym.com mit Angabe der Personenanzahl und den Namen.

Auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com ist unser Webinarprogramm hinterlegt: <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/474>, das wir bis Ende Juni 2023 aktualisiert haben. In Planung sind Webinare mit den Schwerpunkt Fundraising:

Fundraising I (Schwerpunkt: Was können wir als Gruppe vor Ort tun?), **Mi., 05.04.2023**, 09:00-11:00 Uhr

Fundraising II (Schwerpunkt: Was tun Landes- und Bundesverband?), Referent Achim Wiese, Stv. Leiter Verbandskommunikation, DLRG-Präsidium, **Mi., 19.04.2023**, 18:00-20:00 Uhr

Praxistipp

Immer wieder kämpfen an sich gerechtfertigte Anliegen mit den Formalitäten. Auch ein berechtigtes Anliegen muß formell korrekt eingebracht werden, damit es letztlich in einen wirksamen Beschluß mündet. Auch dann: Bleiben Sie einigermassen fröhlich, Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

NEU

Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022, [steueranwaltsmagazin](#) 2022, 170

Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 14 und *SpoPrax* 2023, 27

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

([Hier bestellen:](#) https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestraße 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <27.03.2023>

**Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht**